

# Zensur findet nicht statt. Dafür Verkaufsstop.

Ein Trend, den BCC schon seit längerer Zeit beobachtet, scheint sich zu bestätigen. Immer häufiger wird Kritik an Mächtigen, obgleich doch gerade diese das Lebenselixier jeder Demokratie ist, von spezialisierten Anwaltskanzleien mit juristischen Mitteln im Keim erstickt. Sprecher von Bürgerinitiativen, die in Tageszeitungen Interviews geben, Buchautoren, die sozialschädliche Praktiken von Politikern, Unternehmern, Managern anprangern und dabei Ross und Reiter nennen, werden mit Strafanzeigen und Unterlassungsklagen mundtot zu machen versucht. In vielen Fällen bedeutet dies den wirtschaftlichen und existentiellen Ruin für Sprecher von Bürgerinitiativen, kritische Autoren und kleine Verlage. Dass diese Entwicklung die von der Verfassung untersagte Zensur zu ersetzen vermag, zeigt Hans See am Beispiel der Auseinandersetzungen zwischen dem Frankfurter Nomen Verlag und dem Autor Dr. Werner Rügemer auf der einen und der von einer Berliner Anwaltskanzlei vertretenen Bank Oppenheim auf der anderen Seite.

Die Redaktion

## Schutz der Persönlichkeitsrechte oder Zensur?

Noch bevor das Buch von Werner Rügemer „Der Bankier. Ungebetener Nachruf auf Alfred Freiherr von Oppenheim“ auf dem Markt war, haben ausgerechnet tüchtige Marktwirtschaftler, in diesem Fall die Berliner Anwaltskanzlei Schertz Bergmann, sein Erscheinen mit Androhungen von Unterlassungsklagen zu verhindern versucht. Der Kanzlei genügte schon die Ankündigung des Buches in einem kleinen Verlagsprospekt, um massiv die Unterlassung der Veröffentlichung zu fordern.



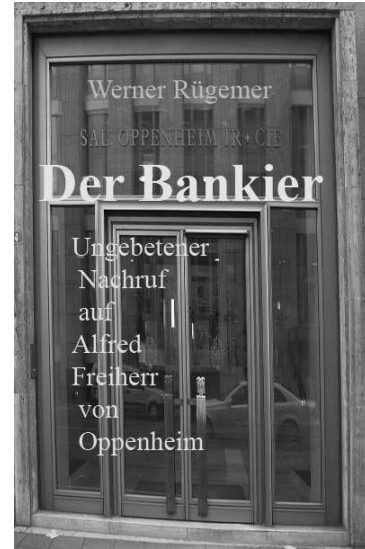
Fest steht aber, dass zu diesem

frühen Zeitpunkt die Forderung noch mit dem Vorwurf begründet wurde, Rügemers Aussage, „dass das Bankhaus mit Kriegskrediten für europäische Könige aufgestiegen sein soll, schlicht falsch ist“. Inzwischen wurden allerdings diese ersten Einwände und manch anderer Punkt aus der späteren Sammlung von Unwahrheiten unkommentiert aus dem Unterlassungskatalog wieder herausgenommen.



Wie ist das möglich? Nun, in diesem kleinen Bändchen kann man nachlesen, die Bank habe im Nationalsozialismus an der Arierisierung mitgewirkt. Es wird auch darüber berichtet, dass die Bank bei der geheimen Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit eine wichtige Rolle spielte und wie diese Praxis aussah. Wir erfahren auch, die Bank praktiziere die sozialschädliche Vermögensverwaltung für das oberste Segment der Reichen (Geldanlagen ab 5 Millionen Euro aufwärts). Und es werden die Aktivitäten der Bank bei der fragwürdigen, von Rügemer als sozialschädlich eingestuften Privatisierungspolitik in Kommunen kritisiert. Fast nebenbei wird auch noch vermerkt, dass die Bank ein Vermögensdepot für den vormaligen Verteidigungsminister Scharping eingerichtet habe.

Wer allerdings glaubt, diese Wirtschaftspraktiken seien Gegenstand der Unterlassungsklagen gegen Verlag und Autor, irrt. Die gerichtliche Unterlassungsverfügung mit ihren existenzbedrohenden Folgen für Rügemer, dem zusätzlich eine Strafanzeige von Seiten der sich wegen kritischer Bemerkungen beleidigt fühlenden Anwaltskanzlei angedroht wurde, und den jungen Frankfurter Nomen Verlag, gegen beide richtet sich der justizielle Angriff, hat an keiner der eigentlich wichtigen Vorhaltungen Anstoß genommen. Die mit dem Fall befasste Berliner Anwaltskanzlei Schertz Bergmann – auf die Wahrung der „Persönlichkeitsrechte“ von Unternehmen und Prominenten spezialisiert – hat offensichtlich keine Möglichkeit gesehen, die Verbreitung der tatsächlich unschönen Wahrheiten zu verhindern.



## Der Bankier

Ungebetener Nachruf auf Alfred Freiherr von Oppenheim

Nomen Verlag, Frankfurt 2006

[www.nomen-verlag.de](http://www.nomen-verlag.de)

Format 13 x 21, 114 Seiten

Preis 12 Euro, ISBN 3-9809981-7-7



## Werner Rügemer

Publizist und Berater, Dr. phil. Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln

Stellvertretender Vorsitzender bei Business Crime Control

## Kritikwürdige Rechtspraxis

Dass die Kanzlei das Buch verhindern wollte, noch bevor es in Druck ging, seinen Inhalt also noch gar nicht kennen konnte, ist eine durchaus kritikwürdige Praxis. Wie



Nachdem das Buch im Handel zu haben war, setzte die Kanzlei unter Berufung auf den Schutz der „Persönlichkeitsrechte“ der Bank und des Verstorbenen Freiherrn zwei Unterlassungsforderungen

durch. Eine namens der Bank Oppenheim, vertreten durch den Sprecher Graf von Krockow, und eine von Christopher Freiherr von Oppenheim selbst, der behauptet, einige der Äußerungen in diesem Buch würden die Persönlichkeitsrechte seines Vaters verletzen. Eigentlich wäre hier die Witwe zuständig. Gleichlautende Unterlassungsforderungen sind sowohl an den Frankfurter Nomen Verlag als auch an den Autor des Buches gerichtet. Beide werden für den Inhalt des Buches haftbar gemacht. Wenn von einem Kleinverlag, der erst 2005 gegründet wurde, verlangt wird, was nicht einmal von Großverlagen mit eigenem Lektorat und eigenen Justizianern zu finanzieren ist, nämlich nicht nur die zentralen und kritischen Aussagen eines Autors, sondern auch kleinste Nebensächlichkeiten auf ihre Gerichtsfestigkeit, ihre „juristische Belastbarkeit“, wie man das heute nennt, zu überprüfen, lässt sich das große Sterben kleiner Verlage voraussehen.

Die Kanzlei Schertz Bergmann verschickte aber auch Anschreiben an Buchvertriebe und einzelne Buchhändler mit der Aufforderung, die Unterlassungserklärungen zu unterschreiben, weil sie für den Inhalt des Buches „haften“. Diese Schreiben sind unkorrekt; sie würden vielleicht sogar als verfassungswidrig erkannt, wenn die gegenwärtige, meines Erachtens die Presse- und Meinungsfreiheit bedrohende Gesetzeslage, die solche Praktiken zuzulassen scheint, vom Bundesverfassungsgericht überprüft würde. Jedenfalls halte ich sie für juristisch anfechtbar, weil aus ihnen nicht zu ersehen ist, dass es sich um Unterlassungsforderungen handelt. Es wird darin behauptet – Gegenbeweise muss man nicht erbringen – in dem Buch seien zwei Dutzend Unwahrheiten enthalten. Das reicht gegenwärtig, um Buchhändler zu unfreiwilligen Vollstreckern der Ansichten einer Anwaltskanzlei der Bank zu machen. Da spielt es offensichtlich keine Rolle, ob überhaupt schon gerichtlich entschieden ist, dass es sich bei den beanstandeten Stellen um Unwahrheiten handelt. Diese Rechtslage erspart eine staatliche Zensur. Es genügt schon, ein paar belanglose Tatsachenbehauptungen als Unwahrheiten zu deklarieren und dies eidesstattlich zu versichern, schon erlassen Gerichte – es eilt ja – ohne Anhörung der Gegenseite eine Einstweilige Verfügung. Eine Anwaltskanzlei braucht also einem Autor oder Verlag nur zu unterstellen, sie würden Unwahrheiten verbreiten und die Persönlichkeitsrechte ihres Mandanten verletzen, und schon kann sie mit Hilfe eines Gerichts, das sich einzig auf eidesstattliche Erklärungen der Klägerseite stützt und stützen kann, Behauptungen ungeprüft wie Wahr-

heiten behandeln. Dabei wurden doch von den Mandanten der Kanzlei selbst inzwischen weitere Punkte fallengelassen, die vorher schon einmal als Unwahrheiten auf den Index gesetzt worden waren. Und viele Punkte gehören zu der Kategorie von Wahrheiten bzw. Unwahrheiten, die wahrscheinlich immer strittig sein und bleiben werden, weil sie nicht mit objektiven Maßstäben zu messen sind. Autor und Verlag werden hoffentlich von ihren Anwälten prüfen lassen, ob hier nicht eine Gegenklage wegen Verleumdung, Ruf- oder Geschäftsschädigung möglich ist. Auch Verlage und Autoren haben einen Ruf zu verlieren, wenn ihnen unterstellt wird, Unwahrheiten zu verbreiten, die aus ihrer Sicht Wahrheiten oder Werturteile sind.

### Gründe, Hintergründe, Abgründe

Nun ist interessant zu wissen, dass Werner Rügemer seinen jetzt als Buch veröffentlichten Essay ursprünglich auf Bitten von Carl Amery für einen Sammelband geschrieben hat, der später unter dem Titel „Briefe an den Reichtum“ beim Verlag Luchterhand erschien. Allerdings ohne Rügemers Beitrag. Dessen juristische Überprüfung durch Lektorat und vielleicht auch Justiziere des Luchterhandverlags hatte zunächst Bedenken ausgelöst, die aber nach Klärung jedes einzelnen Zweifelsfalles zur Entscheidung des Verlags geführt hatten, den „Brief“ zu drucken. Dass er dann in letzter Minute doch noch herausgenommen wurde, lag einzig daran, dass der Adressat des „Briefes“, der Bankier Alfred Freiherr von Oppenheim, plötzlich starb. Es versteht sich, dass Luchterhand einen kritischen „Brief“ an den inzwischen Verstorbenen nicht mehr veröffentlichte. So wurde daraus ein „Ungebetener Nachruf auf Alfred Freiherr von Oppenheim“, wie der Untertitel des Buches jetzt heißt.

Und nun zur Frage: Warum sollte Rügemer, und warum sollte der Nomen Verlag nicht veröffentlichen, was zuvor schon – wie Rügemer glaubhaft machen kann – nach umfassenden Überprüfungen von einem Großverlag wie Luchterhand/Bertelsmann zum Abdruck freigegeben worden war? Hätte diese Prüfung nicht so lange gedauert, wäre das Buch von Carl Amery nicht verspätet und so auch nicht ohne den Text von Rügemer in Druck gegangen. Niemand kann heute die Frage beantworten, ob die Kanzlei Schertz Bergmann das Wagnis eingegangen wäre, sich mit dem Luchterhand Verlag wegen dieses Textes anzulegen. Ich bezweifle es.

Dies wirft die weitere Frage auf, ob hier nicht der Börsenverein des Deutschen Buchhandels einschreiten sollte. Dies läge im Interesse vor allem kleiner Verlage und der Buchhändler, weil die Praxis einer indi-

rekten, privat organisierten Zensur, die ja kein Einzelfall mehr ist, immer stärker um sich greift.

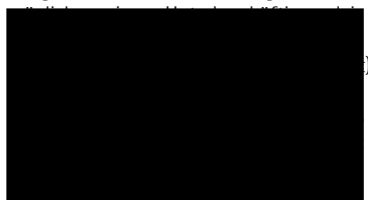
Staatliche Zensur ist seit Gründung der Bundesrepublik nicht mehr von der Verfassung gedeckt, würde sie nachgewiesen, könnte sie politisch und juristisch bekämpft werden. Aber im Zuge der Liberalisierungspolitik hat der Gesetzgeber den Wettbewerb verschärft und dazu beigetragen, dass die Medien (zu denen nun auch noch das Internet hinzugekommen ist) noch schamloser als früher über Prominente herziehen. Dass diese ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Persönlichkeitsrechte haben wie jeder andere, steht außer Frage. Doch sehen nun versierte Rechtsausleger in dieser Rechtslage auch eine Chance, neben den Persönlichkeitsrechten berechnete, in demokratischen Gesellschaften notwendige, Kritik an Mächtigen zu unterbinden. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die – gesellschaftspolitisch betrachtet – wichtiger als Sänger und Schauspieler sind, Politiker, Unternehmer, Manager, oder Institutionen wie Rathäuser, Regierungen, Parlamente, Banken, Versicherungen, Börsen etc. nehmen diese Schutzrechte ebenfalls in Anspruch. Presse- und Meinungsfreiheit, hauptsächlich, wenn sie großen Wirtschaftsunternehmen und Unternehmern nicht passen, wurden und werden auch in Zukunft einzuschränken versucht. Aber es werden zur Zeit Abgründe sichtbar, in die die Demokratie stürzen könnte, wenn nicht mehr im Namen des Staatsschutzes, sondern des angeblichen Schutzes der Persönlichkeitsrechte juristischer und privater Personen jegliche Kritik am Machtmissbrauch der Mächtigen unterbunden würde. Denn das hieße, dass künftig sozusagen eine privatisierte Form der Zensur praktiziert werden könnte. Dass man dem Sensations- und Schlüssellochjournalismus Grenzen setzt, ist dringend notwendig. Wer aber mit Hilfe dieser Grenze die Kritik an Wirtschaftsmacht und Missbrauch dieser Macht beschneidet, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, diese Gesetze zu missbrauchen.

Im Internet-Lexikon Wikipedia ist unter dem Stichwort Abmahnung dazu nachzulesen: „Seit einigen Jahren nutzen teilweise Anwälte die Kostenerstattungsgarantie bei Abmahnungen zur eigenen Bereicherung. Die im deutschen Gesetz (beispielsweise § 8 Abs. 4 UWG) vorgesehenen Einschränkungen des Klagerechts scheitern in der Praxis häufig daran, dass die zu Unrecht oder rechtsmissbräuchlich Abgemahnten das Kostenrisiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung scheuen und dem Begehren des Abmahnenden stattgeben. Hier könnte eine bessere Koordination unter

den Betroffenen zum Nachweis des systematischen auf Einkommen durch Abmahngebühren gerichteten Verhaltens Abhilfe schaffen. In geeigneten Fällen kann es auch hilfreich sein, die begehrte Unterlassungserklärung („unter Aufrechterhaltung des eigenen Standpunkts, aber rechtswirksam) abzugeben, die Kostenerstattung aber zu verweigern, und im Kostenerstattungsprozess mit seinem geringeren Streitwert die Verletzungsfrage auszutragen.“

### Angebliche Unwahrheiten als Waffe gegen Wahrheiten

Schertz Bergmann hatte in der Einstweiligen Verfügung, die die Kanzlei beim Landgericht Berlin zunächst gegen den Nomen Verlag erwirken konnte, verlangt, dass 23 Passagen des Buches nicht mehr veröffentlicht bzw. verbreitet werden. Grund: Sie seien nach Auffassung von Anwaltskanzlei, Bank und Bankierssohn unwahr bzw. verletzen die Persönlichkeitsrechte des Bankierssohns wie seines verstorbenen Vaters. Inzwischen liegt eine Einstweilige Verfügung auch gegen den Autor Rügemer vor. Die Art und Weise, wie die Kanzlei vorgeht und Anwaltskanzleien wahrscheinlich generell auf der Grundlage geltenden Rechts vorgehen dürfen, gefährdet aus meiner Sicht akut die Presse- und Meinungsfreiheit. Denn wenn irgendeine -



wird dies in Zukunft immer mehr Autoren, kleine Verlage und Buchhändler daran hindern, wirtschaftskritische Bücher zu veröffentlichen. Denn sie werden schon vor der endgültigen rechtlichen Klärung vor nicht finanzierbare Probleme gestellt. So können sie unbemerkt von der Öffentlichkeit und ohne Chance auf Gegenwehr ruiniert und mundtot gemacht werden. Bevor noch ein ordentliches Gericht – falls es zur Hauptverhandlung überhaupt kommt – geklärt hat, ob es sich bei den angeblich unwahren Textstellen tatsächlich um Unwahrheiten handelt, werden Richter auf der Grundlage einer eidesstattlichen Erklärung das Buch schon vom Markt nehmen lassen.

Werner Rügemer hat zwar inzwischen zu allen Punkten Stellung genommen und bei den meisten sachlich belegt, dass es sich um keine Unwahrheiten handelt. Bei nur vier Beanstandungen räumte er ein, dass ihm Fehler unterlaufen seien, die allerdings – wenn man sie daraufhin überprüft – weder den Ruf noch die Geschäfte der

Bank, und auch nicht die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen Alfred Freiherr von Oppenheim tangieren. Rügemers Stellungnahme zeigt allerdings ganz beiläufig auch, dass der Angriff auf das Buch stümperhaft angelegt ist, denn man müsste blind oder befangen sein, wenn man die Masche nicht durchschaute, nach der hier versucht wird, die Verbreitung gesellschaftspolitisch brisanter und relevanter Informationen über die Bank und den Bankier Oppenheim mit Hilfe von beanstandeten Lappalien zu verhindern. Die brisanten Wahrheiten, um die es Rügemer in diesem Buch geht und von denen nicht eine einzige unter den 23 angeblichen Unwahrheiten zu finden ist, sind – wie schon angedeutet – nicht Gegenstand der Unterlassungsklagen. Inzwischen wurden sogar 6 der 23 Unterlassungsforderungen von der Klägerseite zurückgezogen. Vermutlich



Es wird zu überprüfen sein, was am Ende übrig bleibt.

Die Dresdner Bank (siehe Rügemers Bericht darüber in BIG 2-2006) hat – besser spät als nie – ihre finstere Vergangenheit durch gelernte Historiker aufarbeiten lassen. Natürlich wird die Dresdner ihre Nachkriegsgeschichte noch eine Weile unter Verschluss zu halten versuchen. Aber die Bank Oppenheim sperrt sich. Sie will überhaupt nicht zum Gegenstand öffentlicher Darstellungen werden und glaubt, mit Hilfe der Kanzlei Schertz Bergmann die wirklich peinlichen Informationen durch Beanstandungen von Nebensachen unterdrücken zu können. Rügemer wollte den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gesellschaft, die sich der Demokratie verpflichtet fühlen, nur erklären, wie die weitgehend demokratiefreien Machtzentren der Wirtschaft funktionieren, was sie tun und unterlassen, um ihre Gewinne zu steigern. Er hat diese Informationen mit einem fast literarisch zu nennenden Essay zu vermitteln versucht. Es ging ihm darum aufzuzeigen, wie eine Bank und ihr Bankier, es hätte also ebenso gut eine ganz andere Bank sein können, funktionieren. Und dies unabhängig vom System, in dem sie wirkt, auch unabhängig vom Glauben des Bankiers, der sie verantwortlich führt. Rügemer hat dabei immer die Menschen- und Bürgerrechte, die Demokratie und den Sozialstaat im Blick.

Wer das Buch liest, hat die große Chance zu begreifen, was die erfolgreiche Praxis einer Bank und die großen Probleme der Staaten, der Gesellschaften, der konkreten

Menschen miteinander zu tun haben. Man darf gespannt sein, ob es der Bank und mit Hilfe von Gerichten gelingen wird, diese Informationen, auf die Bürgerinnen und Bürger ein Recht haben, zu unterdrücken.

### Unwahrheiten und Irrtümer

Es lohnt sich, das Thema Unwahrheiten und Irrtümer am Beispiel den Buchs von Werner Rügemer noch etwas genauer zu beleuchten. In der „Welt am Sonntag“ war ein längerer Bericht darüber zu lesen, dass der Kölner Bankier Oppenheim in Berlin eine Wohnung hätte. In diesem Bericht wurden die geschmackvolle Wohnungseinrichtung und der schöne Blick auf den Gendarmenmarkt sowie viele Details über das Leben des Bankiers beschrieben. Es findet sich auch ein Eintrag im Telefonbuch dieser Stadt, der bestätigt, was in der „Welt am Sonntag“ zu lesen war. Darf ein Autor davon ausgehen, dass Freiherr von Oppenheim tatsächlich eine Wohnung in dieser Stadt hatte? Ich denke ja. Aber wie ist es dann möglich, dass der Sohn des Bankiers sogar eine Erklärung an Eidesstatt abgibt, sein Vater hätte dort nie eine Wohnung gehabt und auch nie dort gewohnt? Denn Rügemer kritisiert nicht einmal, dass der Bankier dort eine Wohnung gehabt haben soll, sondern erwähnt es eher beiläufig, wahrscheinlich um anzudeuten, dass solche Persönlichkeiten – was ja nicht nur für Bankiers gilt, sondern auch für viele Menschen, die man die besser Verdienenden nennt – natürlich nicht nur in ihrem ersten Wohnort, sondern auch anderswo ein Domizil haben. Es darf hier – so sind nun einmal die Regeln – weder wörtlich noch sinngemäß wiedergegeben werden, worum es bei den beanstandeten Textstellen geht. Denn das könnte am Ende noch zum Verbot der Zeitschrift BIG führen, in der der Artikel erscheinen wird. Wenn die gerichtlichen Entscheide vorliegen, werden wir darüber präziser berichten können. Man kann aber folgende Anmerkungen zu den Unterlassungsforderungen machen:

1) Die meisten Forderungen sind nach Auffassung des Autors falsch und völlig unbegründet. Es werden Aussagen bzw. Feststellungen untersagt, deren Richtigkeit von offiziellen Stellen dokumentiert, sozusagen amtlich bestätigt ist. Hier geht es der Bank mutmaßlich darum, ihre Geschäftspraktiken und Interessen, ihre Beteiligungen und ihre Mitverantwortung für Missstände in der Kommunalpolitik zu verheimlichen.

2) Andere Aussagen hat der Autor aus Medien übernommen. Sie sind möglicher-

weise strittig. Eine Beanstandung wurde als eher beiläufige Nebensache aus der Tageszeitung „Die Welt“ (vom April 2005) übernommen. Auf Nachfrage Rügemers erklärte die Welt-Redaktion, dass sie diese Meldung aus französischen Medien übernommen hat und auch keinen Leserbrief, keinen Anruf, kein Gegendarstellungsbegehren o.ä. von der Bank oder der Familie Oppenheim erhalten habe. Hier helfen keine eidesstattlichen Erklärungen, sondern nur gerichtliche Klärungen, die auch an Eidesstatt behauptete Unwahrheiten überprüfen. Von mindestens einer eidesstattlich versicherten „Unwahrheit“ steht jetzt schon fest, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

**3)** Unter den 23 Beanstandungen gibt es vier, die - so Rügemer - „formal zutreffend“ sind, bei denen er sich geirrt, das heißt, einen Sachverhalt nicht korrekt wiedergegeben hat. Hier signalisierte er seine Bereitschaft zur Korrektur (zum Beispiel durch ein eingelegetes Beiblatt in das Buch). Aber keine dieser vier Äußerungen verletzt aus Sicht des Autors die Persönlichkeitsrechte des Bankier Alfred von Oppenheim oder seines Sohnes, und keine schädigt den Ruf der Bank. Wenn diese 23 - unter Abzug der freiwillig zurückgezogenen 6 Punkte nur noch 17 - Punkte, die jeder an solchen Büchern interessierte Leser als Lappalien einstufen würde, als Grund genügen, das Erscheinen eines Buches mit kaum zu verkraftenden Folgekosten für Autor und Verlag zu unterbinden, dann liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Demokratiebewegungen, der alten und neuen sozialen Bewegungen, der Banken und Wirtschaftskritiker ist Gefahr im Verzug. Dann ist es höchste Zeit, dass sich auch Bürger- und Menschenrechtler um dieses Problem kümmern. Die Frage muss öffentlich diskutiert werden, ob und wann unsere Spitzenpolitiker diesen Zug in die falsche Richtung stoppen. Die Bundeskanzlerin hat zwar bisher nicht vergessen, bei ihren Regierungsvisiten in Moskau und Peking sofort und demonstrativ auch die dortigen Bürger- und Menschenrechtler zu besuchen, es wird Zeit, dass sie daran erinnert wird, auch für die inneren Zu- und Missstände in Deutschland zuständig zu sein.

### Vorgeschobene Gründe

Ich halte fest. Erstens: Die Unterlassungsforderungen richten sich nicht gegen die zentralen Aussagen des Buches, sondern durchweg gegen Nebensachen, ja sogar Belanglosigkeiten. Sie werden aber - indem man sie zum Gegenstand eidesstattlicher Erklärungen und juristischer Auseinandersetzungen macht - zur Hauptsache hochstilisiert. So können Bank und Bankierssohn mit vorgeschobenen Gründen die Verbrei-

tung jener brisanten Wahrheiten verhindern, die sich nun einmal nicht verbieten lassen. Denn die Kräfte, die den sozialen und demokratischen Rechtsstaat aushöhlen, achten sorgfältig darauf, dass seine Fassade nicht besudelt wird. Zumindest vor der Weltöffentlichkeit soll es so aussehen, als sei - nachdem wir Faschismus und Kommunismus sowie „die Spaltung der Nation“ überwunden haben - Deutschland der Hort der Bürger- und Menschenrechte, der Meinungs- und der Pressefreiheit.

Zweitens: Die Kanzlei Schertz Bergmann, die die Bank und den Bankierssohn vertritt, besteht seit ca. zwei Jahren und repräsentiert - wenn das, was sie in den Vorgehensweisen gegen den Frankfurter Nomen Verlag und den Kölner Journalisten Dr. Werner Rügemer praktizieren, repräsentativ ist - eine besonders aggressive Art, die „Persönlichkeitsrechte“ von Promis und Unternehmen zu vertreten. Was sie ihr Anliegen nennt, riecht verdächtig nach Gebührenschinderei.

Drittens ist sehr merkwürdig, dass eine seriöse Anwaltskanzlei derartige Einschüchterungsrituale anwendet, z.B. bei ihren Forderungen Fristen setzt, die beim besten Willen nicht eingehalten werden können.

Unter der homepage-Adresse [www.schertzbergmann.de](http://www.schertzbergmann.de) findet man folgende Selbstdarstellung:

### Die Kanzlei

Die Kanzlei Schertz Bergmann wurde im Januar 2005 von den Rechtsanwälten Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann gegründet. Beide waren zuvor Partner der Anwaltssozietät Hertin, Berlin. Die Kanzlei hat ihren Schwerpunkt auf den Gebieten des Presse-, Urheber- und Medienrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes.

Sie betreut unter anderem zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens wie z. B. Künstler, Unternehmer, Sportler und Politiker in sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus vertritt die Kanzlei regelmäßig Privatpersonen, die unerlaubt Gegenstand von Medien-Berichterstattung geworden sind. Hinzu kommt die ständige anwaltliche Vertretung zahlreicher Tageszeitungen, Zeitschriften, Buchverlage, Agenturen sowie mehrerer großer deutscher Film- und Fernsehproduzenten.

Die Kanzlei berät auch im gesamten Bereich des so genannten Entertainment-Law. Dazu gehören vor allem die Gestaltung und Verhandlung umfangreicher Künstler- und Werbeverträge. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Expertise im Wettbewerbs- und Markenrecht, Sportrecht, sowie im Arbeits-, insbesondere im Medi-

enarbeitsrecht. Die Rechtsanwälte Schertz und Bergmann sind im internationalen Nachschlagewerk „The LEGAL 500 series“ als „highly experienced“ für die Bereiche „press and entertainment law“ sowie „labour and sports law“ genannt.

### Solidarität tut not

Eine gute Nachricht ist, dass die Gewerkschaft Verdi bereit ist, ihrem Mitglied, dem Journalisten und Publizisten Dr. Werner Rügemer, Rechtshilfe zu gewähren. Die schlechte, dass der juristische Angriff sich zugleich - und unter einem eigenen Aktenzeichen - gegen den Nomen Verlag richtet. Es handelt sich eigentlich nur um einen einzigen Fall, nämlich das Buch „Der Bankier“. Wenn dessen Erscheinen und die Verbreitung der beanstandeten Stellen unterbunden ist, ist doch erfüllt, was in den Forderungen steht. Und dies zunächst einmal unabhängig davon, ob diese Forderungen berechtigt sind oder nicht. Der Fall könnte vom Verlag und vom Autor gemeinsam vor Gericht gebracht und als „Fall Bank und Bankier Oppenheim“ verhandelt werden. Es werden daraus aber zwei Fälle mit jeweils einem Streitwert von 30.000 Euro konstruiert. Das bringt zweimal Anwaltgebühren. Verlag und Autor geraten in akute Gefahr, von einer Kanzlei ruiniert zu werden, dessen Mitbegründer Christian Schertz im Jahr 1996 zu Fragen der kommerziellen Auswertung von Persönlichkeitsrechten (Merchandising) promovierte. Nun wertet diese Anwaltskanzlei - was leicht durchschaubar ist, natürlich gestützt auf eidesstattliche Erklärungen - angebliche Unwahrheiten und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten kommerziell aus. Dies zu Lasten eines Autors, der den nun per Gericht vom Markt genommenen Essay ursprünglich für ein Buch verfasste, das vom Bayerischen Rundfunk folgendes Lob erntete: „Amerys Buch ist eine brillant geschriebene Provokation, anschaulich, mitreißend, voll desillusionierter Analysen und kluger Beobachtungen.“ Dasselbe Lob würde ich Rügemers Buch „Der Bankier“ ebenfalls aussprechen.

Das Buch sollte deshalb möglichst schnell, meinerwegen mit 23 oder - nach neuesten Informationen nur noch 17 - geschwärzten Stellen, wieder auf den Markt gebracht werden, denn die Schwärzungen werden allenfalls den Lesefluss unterbrechen, nicht aber den Erkenntnisprozess, den die nicht beanstandeten Tatsachen, um die es in diesem Buch tatsächlich geht - auslösen. Auf diese kommt es dem Verfasser an. Alles weitere muss - weil zur Zeit nicht absehbar - aufmerksam beobachtet und im Interesse der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit in Solidarität mit dem Nomen Verlag und dem Autor begleitet werden.